

(Nr. 2911.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. November 1847., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

Ich will den, mit Ihrem Berichte vom 25. v. M. eingereichten, hiebei zurückerfolgenden Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld mit dem Vorbehalte einer Revision von fünf zu fünf Jahren hierdurch genehmigen, habe denselben vollzogen und überlasse Ihnen, den Tarif nebst diesem Meinem Befehl durch die Gesesammlung bekannt zu machen.
Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düsselberg.

T a r i f,

nach welchem das Bohlwerks- und Pfahlgeld in Wollin vom 1. Januar 1848. ab zu erheben ist.

A. An Bohlwerksgeld wird entrichtet:

- | | |
|--|-----------|
| I. von Schiffsgesäßen und Rähnen, welche an städtische Bohlwerke anlegen: | |
| 1) für Bte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben | 2 Sgr. |
| 2) für größere Schiffsgesäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit | 1 = 6 Pf. |
| II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bohlwerk ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten von je 90 Kubikfuß Inhalt | |
| | 2 = 6 = |
| B. An Pfahlgeld ist für jedes Schiffsgesäß oder Fahrzeug, welches die im Strome vorhandenen Anbindepfähle benutzt, für die Last Tragfähigkeit zu entrichten..... | |
| | — = 4 = |

N ä h e r e B e s t i m m u n g e n.

- 1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
 - a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bohlwerk fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tariffaßes;
 - b) wenn sie am Bohlwerk löschen, den vollen Tariffaß; wogegen sie beim Einnehmen von Rückfracht nur die Hälfte des Tariffaßes zu entrichten haben;
- 2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bohlwerk anlegen, zahlen:
 - a) wenn



- a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tariffaß;
b) wenn sie löschten, nur die Hälfte des Tariffaßes;
3) Fahrzeuge, welche, sei es beladen oder ledig, am Wohlwerke anlegen und, ohne zu löschten oder einzuladen, wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tariffaßes.
4) Die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei stehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalt zu deklariren.

B e f r e i u n g e n .

Wohlwerksgeld wird nicht erhoben:

- a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
b) von unbefrachteten Bötten und Rähnen, welche zu solchen Schiffsgesäßen gehören, die das Wohlwerksgeld zu entrichten haben;
c) von Bötten und Rähnen unter 1 Schiffslast Tragfähigkeit, welche ohne zu laden oder zu löschten, und nur um Lebensmittel einzunehmen oder anderer Geschäfte wegen anlegen.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgaben entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des befraudirten Betrages.

Gegeben Sanssouci, den 10. November 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düsseldorf.

(Nr. 2912.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. November 1847., betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheid einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

Nachdem, Ihrem Berichte vom 28. v. M. zufolge, der Verwaltungsrath der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft auf Grund des Zusazes zu Artikel 3. des unterm 21. August 1846. (Gesetzsammlung für 1846 Seite 404.) bestätigten Statuts der gedachten Gesellschaft beschlossen hat, eine Zweigbahn für den Lokomotivbetrieb von dem in der Nähe von Kohlscheid bei Dffermanns Häuschen einzurichtenden Bahnhof der Hauptbahn bis zu dem der Vereinigungsgesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“ unter Betheiligung der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft

(Nr. 2911—2913.)

an-